

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 6 a der Stadt Wetter (Ruhr)

" Schmandbruch "

1. Allgemeines
2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
3. Bodenordnende Maßnahmen
4. Kosten

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 22.09.1983 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Wetter (Ruhr) zu ändern.

Die Änderung erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 6 a der Stadt Wetter (Ruhr) "Schmandbruch".

In dergleichen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, die Bürger gemäß § 2 a Abs. 2 - 4 BBauG an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Wirtschaftsförderungs- und Planungsausschuß hat in der Sitzung am 31.08.1983 den Beschluß gefaßt, die Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG zu beteiligen. Dies wurde mit Schreiben vom 07.10.1983 eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluß und der Beschluß zur Bürgerbeteiligung wurde am 07.10.1983 in der Tagespresse öffentlich bekanntgemacht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Die im Laufe der Bürgerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken haben dem Rat der Stadt Wetter (Ruhr) zur Beratung und Beschlußfassung in seiner Sitzung am 08.12.1983 vorgelegen.

In dergleichen Sitzung billigte der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) den vorgelegten Planentwurf nebst Begründung und beschloß, die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz - BBauG - durchzuführen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 6 a "Schmandbruch" soll dazu dienen, die Möglichkeit der Erschließung der östlich der Flötpfeife gelegenen Wohnbaufläche, entsprechend der verkehrstechnischen Vorschriften, zu gewährleisten.

Der vorhandene Fußweg soll daher von 3,00 m auf das für Wohnstraßen entsprechende Maß von 4,75 m verbreitert werden.

Dies ist das kleinstmögliche Maß für die Erschließung dieses Wohnbereiches und daher auch aus städtebaulicher Sicht wünschenswert.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht erforderlich.

4. Kosten

Grunderwerbskosten entstehen der Stadt Wetter (Ruhr) nicht, weil die betroffenen Grundstücke sich bereits im Eigentum der Stadt Wetter befinden.

Wetter (Ruhr), den 22.11.1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung



Stadtbaurat